

**Satzung vom 14.02.2017**  
**zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im**  
**Rahmen der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen der Stadt**  
**Borgholzhausen -Elternbeitragssatzung- vom 18.06.2013**

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), sowie in der jeweils gültigen Fassung des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung des § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz – NRW) die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Violenbachschule des Grundschulverbundes der Stadt Borgholzhausen

2. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Borgholzhausen betreibt die Violenbachschule des Grundschulverbundes der Stadt Borgholzhausen mit den Standorten Nord und Süd als „offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85).

(2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Sie findet an den Schultagen in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr statt. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind von den Eltern einzuhalten. In den

Ferienzeiten erfolgt die Betreuung bei Bedarf jeweils wechselseitig an den Standorten der Violenbachschule.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an Ihrem Standort der Violenbachschule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII / Sozialhilfe, Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe zugeordnet.

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule der Stadt Borgholzhausen unverzüglich die Aufnahme- und Abmeldedaten der Schülerinnen und der Schüler mit.

(2)

6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS wird anhand der nachfolgenden Tabelle festgesetzt:

(2)

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Borgholzhausen betreibt im Rahmen der Offenen Ganztagschule an beiden Standorten der Violenbachschule eine Randstundenbetreuung. Sie beauftragt mit der Durchführung der Aufgabe einen geeigneten Träger. Für die Inanspruchnahme des Angebotes ist seitens der Eltern ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch den Träger der Randstundenbetreuung.

## **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Borgholzhausen, den 14.02.2017

Stadt Borgholzhausen  
Der Bürgermeister

Dirk Speckmann

Schriftführerin

Elke Hartmann